

der Sojabohne<sup>77</sup>), des Kakaos<sup>78</sup>), des Brotes<sup>79</sup>) berichtet B. Rewald; B. Bleyer und W. Diemair<sup>80</sup>) untersuchten die Phosphatide der Mohrrübe. V. Grafe, H. Magistris<sup>81</sup>) und Mitarbeiter haben insbesondere die sogenannten wasserlöslichen Phosphatide unter Berücksichtigung der von ihnen als akzessorische Gruppen bezeichneten Begleitstoffe (Kohlehydrate, Eiweißstoffe, Farbstoffe usw.) untersucht. W. Mertz<sup>82</sup>) zeigte, daß entgegen der bisherigen Anschauung Phosphatide existieren, an deren Aufbau ausschließlich gesättigte Fettsäuren

<sup>77</sup>) Ebenda 202, 99 [1928]; 216, 15 [1929].

<sup>78</sup>) B. Rewald u. H. Christlieb, Ztschr. Unters. Lebensmittel 61, 520 [1931]. <sup>79</sup>) Ebenda 60, 315 [1930].

<sup>80</sup>) Biochem. Ztschr. 235, 243 [1931]; 238, 197 [1931].

<sup>81</sup>) Planta 2, 429 [1926]. Biochem. Ztschr. 176, 266 [1926]; 177, 16 [1926]; 205, 256, 259 [1929]; 214, 401-440 [1929]. Beiträge zur Biologie der Pflanzen 18, 116 [1930]. Vgl. auch B. Rewald, Biochem. Ztschr. 211, 199 [1929].

<sup>82</sup>) Ztschr. physiol. Chem. 196, 10 [1931].

beteiligt sind. Noch unentschieden ist die Frage, ob die Aufspaltung dieser Stoffe spezifisch enzymatisch (Lecithinase, Phosphatase) oder unspezifisch verläuft. Von großem Interesse ist die Isolierung der sogenannten Phosphatidsäuren aus den Blättern von Kohl und Spinat durch H. J. Channon und A. C. Chibnall<sup>83</sup>). Diese Diglycerid-Phosphorsäuren sind vielleicht Zwischenglieder bei der Phosphatid-Synthese der Pflanze. J. Tillmans, H. Riffart und A. Kühn<sup>84</sup>) haben die analytisch bewährte Methode der Lecithinbestimmung nach A. Juckenack vereinfacht; durch Gegenüberstellung der Ergebnisse mit denjenigen eines verbesserten Verfahrens der Cholesterinbestimmung wird dadurch die Beurteilung insbesondere der eihaltigen Lebensmittel auf eine breitere Grundlage gestellt.

(Fortsetzung folgt.)

<sup>83</sup>) Vgl. H. Thierfelder u. E. Klenk, Die Chemie der Cerebroside und Phosphatide, S. 180 ff. Verlag J. Springer, Berlin 1930. <sup>84</sup>) Ztschr. Unters. Lebensmittel 60, 361 [1930].

## Die Reform des gewerblichen Rechtsschutzes im Deutschen Reich.

(Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Warenzeichengesetz.)

Von Patentanwalt Dr. FRITZ WARSCHAUER, Berlin.<sup>1)</sup>

(Eingeg. 15. Dezember 1931.)

Wenn ich über die Reform des gewerblichen Rechtsschutzes berichten soll, so mag manchem, dem diese Dinge etwas ferner liegen, die Behandlung dieses Themas nicht ganz „zeitgemäß“ erscheinen. Dem ist aber nicht so! Denn am 22. Oktober d. J. hat der Reichsrat den „Entwurf eines Gesetzes über den gewerblichen Rechtsschutz“ verabschiedet, und es muß daher mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß sich der Reichstag, sobald er wieder zusammentritt, mit diesem Entwurf beschäftigen wird.

Es kann natürlich nicht meine Aufgabe sein, im Rahmen eines kurzen Berichts auf alle in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Abänderungen und Neuerungen einzugehen. Ich muß mich vielmehr darauf beschränken, die wesentlichsten Punkte hervorzuheben und auf diejenigen Wünsche hinzuweisen, die für den Chemiker besonderes Interesse haben, in dem vorliegenden Entwurf aber unberücksichtigt geblieben sind.

Im Patentgesetz kommen Abänderungen zu folgenden Punkten in Betracht:

1. was ist patentfähig?
2. wer kann ein Patent erhalten?
3. wie lange dauert der Schutz?
4. wie ist das amtliche Verfahren?
5. wie können Rechte aus dem Patent hergeleitet werden?

Zur Frage der Patentfähigkeit sieht der Entwurf eine Änderung des *Neuheitsbegriffs* vor. Während nach dem geltenden Recht bei der Prüfung auf Neuheit die öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren zu berücksichtigen sind, sollen in Zukunft nur noch solche aus den letzten 50 Jahren neuheitsschädlich sein. Diese Änderung wird damit begründet, daß eine gewisse Erleichterung des Prüfungsverfahrens erreicht wird, die in Anbetracht der immer stärker anschwellenden technischen Literatur sehr erwünscht ist. Ferner könnten technische Fortschritte, die sich nur in Drucksachen von einem höheren Alter als 50 Jahren finden und in der späteren Literatur und Praxis nicht mehr vorkommen,

für die lebende Technik als bedeutungslos angesehen werden. Man hatte bereits bei der Vorbereitung des jetzt geltenden Gesetzes den Vorschlag gemacht, die Neuheitsprüfung auf 50 Jahre zu begrenzen. Man war jedoch hiervon wieder abgekommen, weil man vermeiden wollte, daß die Ergebnisse der wichtigen Erfindungsperioden, wie sie in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu Tage getreten waren, zum Gegenstand neuer Patente gemacht werden<sup>2)</sup>. Ähnliche Bedenken könnte man auch heute äußern; es ist jedoch mit Bezug auf die chemische Industrie zu berücksichtigen, daß wohl alles, was für sie überhaupt an älterer Literatur von Bedeutung sein kann, in Sammelwerke (z. B. Ullmann) aufgenommen worden ist. Andererseits sind in den meisten anderen Ländern für den Neuheitsbegriff überhaupt keine zeitlichen Grenzen gezogen. Eine Ausnahme bilden Ungarn und Portugal, bei denen ebenso wie in Deutschland Vorveröffentlichungen aus den letzten 100 Jahren neuheitsschädlich sind, und in gewissem Grade England und Australien, bei denen im Prüfungsverfahren überhaupt nur inländische Patentschriften aus den letzten 50 Jahren herangezogen werden. Ob ein deutsches Patent, dessen Druckschrift vor mehr als 50 Jahren, also beispielsweise im Jahre 1880, ausgegeben war, der Patentfähigkeit einer Neuanmeldung im Wege steht, weil bekanntlich eine spätere Anmeldung den Anspruch nicht begründen kann, wenn die Erfindung Gegenstand des auf eine frühere Anmeldung erteilten Patentes ist, ist bei der neuen Regelung nicht geklärt.

Anspruch auf Erteilung eines Patentes hat nach geltendem Recht derjenige, der die Erfindung zuerst beim Patentamt angemeldet hat, nach dem Entwurf der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger. Man will also von dem reinen Anmelderprinzip zum Erfinderprinzip übergehen. Auf den Nachweis der Urheberschaft wird allerdings verzichtet; Streitigkeiten hierüber sind vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Zu beachten ist ferner, daß eine Bestimmung über die Betriebserfindung in das neue Patentgesetz aufgenommen werden soll; sie lautet:

<sup>1)</sup> Vorgetragen auf der Hauptversammlung des Bezirksvereins Groß-Berlin und Mark des Vereins deutscher Chemiker am 15. Dezember 1931.

<sup>2)</sup> Bericht der Reichstagskommission vom 26. Februar 1891 über den Entwurf betreffend die Abänderung des Patentgesetzes.

„Ist eine im Betrieb gemachte Erfindung durch die Erfahrungen, Hilfsmittel, Anregungen oder Vorarbeiten des Betriebs derart beeinflußt, daß sie sich nicht auf erforderliche Leistungen bestimmter Personen zurückführen läßt (Betriebs-erfindung), so hat Anspruch auf die Erteilung des Patents der Inhaber des Betriebs.“

Ob diese Bestimmung sehr glücklich ist, mag dahingestellt sein. Ich verweise in diesem Zusammenhange auf die Ausführungen von Diehl<sup>1)</sup>, die er als Berichterstatter über den Entwurf des Patentgesetzes vom Jahre 1913 gemacht hatte:

„Erfindungen, welche zum Patent angemeldet werden, also in der Regel noch nicht lange zurückliegen, können wohl immer auf bestimmte Persönlichkeiten zurückgeleitet werden. Denn wie sollten sonst gewerbliche Unternehmen überhaupt amerikanische Patente anmelden können, die doch immer auf den Namen des Erfinders lauten müssen. Richtig ist allerdings, daß bei den Erfindungen häufig der Anteil der einzelnen zusammenwirkenden Personen nicht abgeschätzt werden kann, und daß sich nicht bestimmen läßt, wer den eigentlichen entscheidenden Schritt für das Zustandekommen der Erfindung getan hat.“

Begrüßenswert ist die Bestimmung, daß derjenige, dem eine Erfindung widerrechtlich entnommen ist, und der deswegen beim Patentamt Einspruch erhoben hat, nach Zurücknahme oder Zurückweisung der unrechtmäßigen Anmeldung die Erfindung seinerseits unter Inanspruchnahme der Priorität des Anmeldungstages der früheren Anmeldung anmelden kann, während nach den geltenden Recht hierfür nur der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung in Betracht kam.

Hinsichtlich der Dauer des Patentes geht jetzt endlich ein Wunsch in Erfüllung, der von dem überwiegenden Teil der Interessenten seit vielen Jahren immer wieder vorgebracht war. Für die Berechnung der 18jährigen Patentdauer ist nämlich jetzt nicht mehr der Tag der Anmeldung, sondern der Tag der Bekanntmachung maßgebend.

Für die Qualifikation der technischen Mitglieder des Patentamtes war nach geltendem Recht nur vorgesehen, daß sie in einem Zweige der Technik sachverständig sein müssen. In dem Entwurf sind nun die Anforderungen festgelegt, die nach den Bedürfnissen des Amts und der jetzt ständig befolgten Praxis erfüllt werden müssen. Sie entsprechen im wesentlichen den im „Gesetz betreffend die Patentanwälte“ vorgesehenen Bestimmungen, und wir nähern uns so dem schon lange erstrebten Ziel, daß von dem technischen Mitglied des Patentamtes die gleiche Vorbildung wie von dem Patentanwalt verlangt wird, ähnlich, wie dies beim Richter und Rechtsanwalt der Fall ist.

Eine grundlegende, sehr erfreuliche Neuerung bei dem Verfahren in Patentsachen ist die Drucklegung der Unterlagen der bekanntgemachten Anmeldung. Man will hierdurch dem Einspruchsverfahren eine bessere Grundlage geben, weil die Druckschriften ohne Verzögerung verfügbar sind und die umständlichen Abschriftenarbeiten erspart werden können. Auch erwartet man eine Förderung des Aufgebotverfahrens, weil sich die beteiligten Kreise schneller und besser als bisher an der Prüfung neuer Anmeldungen beteiligen können. Derartig druckschriftlich veröffentlichte Erfindungen sind dagegen gesichert, daß sie von Dritten entnommen und im Ausland angemeldet werden; denn sie gelten selbstverständlich als neuheitsschädliche Vorveröffentlichungen. Kosten entstehen dem Anmelder aus der Drucklegung nicht; die Drucklegung erfolgt jedoch erst, nachdem die erste Jahresgebühr entrichtet ist.

<sup>1)</sup> Ztschr. angew. Chem. 27, 138 [1914].

Im Zwangslizenzen-Verfahren ist für dringende Fälle der Erlaß einer einstweiligen Verfügung vorgesehen; ihr Erlaß kann von einer Sicherheitsleistung des Antragstellers abhängig gemacht werden. Erweist sich die Anordnung der einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist der Antragsteller verpflichtet, dem Patentinhaber den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Durchführung der einstweiligen Verfügung entstanden ist.

Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die bereits während des Krieges eingeführt und durch das Gesetz vom 27. April 1920 ergänzend geregelt worden waren, sind von dem Entwurf des neuen Patentgesetzes übernommen und haben hierbei noch Erweiterungen nach verschiedener Richtung erfahren.

In erster Linie ist eine Ausschlußfrist von einem Jahr festgesetzt, nach deren Ablauf eine Wiedereinsetzung im Interesse der Rechtssicherheit nicht mehr beantragt werden kann. Weiterhin sind ausdrücklich diejenigen Fristen genannt, bei deren Versäumnis die Wiedereinsetzung nicht möglich ist. Es sind dies:

1. die Frist zur Erhebung des Einspruchs,
2. die Frist, die dem Einsprechenden zur Einlegung der Beschwerde gegen den Patenterteilungsbeschuß zusteht,
3. die fünfjährige Präklusivfrist im Nichtigkeitsverfahren,
4. die Frist zur Einreichung von Anmeldungen, für die ein Prioritätsrecht in Anspruch genommen werden kann.

Die Ansichten darüber, ob auf die vorstehend genannten Fristen die Wiedereinsetzung anwendbar sei, gingen in der bisherigen Praxis sehr auseinander<sup>4)</sup>; durch die neuen Bestimmungen sind die bisher vorhandenen Unklarheiten beseitigt. Wer ein erloschenes, aber durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder aufgelebtes Patent in der Zwischenzeit benutzt hat, soll, wenn er in gutem Glauben gehandelt hat, ein Weiterbenutzungsrecht haben, das an eine dem Patentinhaber zu zahlende angemessene Vergütung geknüpft ist.

Die Patentgerichtsbarkeit soll einem vielfach geäußerten Wunsch zufolge in Zukunft zentralisiert werden, um besonders sachverständige Gerichte mit der Entscheidung von Patentsachen zu befassen. Die Landesjustizverwaltungen werden ermächtigt, ein bestimmtes Landgericht als Gericht für Patentstreitigkeiten zu bezeichnen. Die Erfahrung bei den Berliner Gerichten, vor denen ein erheblicher Teil aller Patentstreitigkeiten häufig auf Grund von Parteivereinbarungen ausgetragen wird, hat nämlich gelehrt, daß die Zuweisung solcher Sachen an eine bestimmte Kammer sowohl vom Standpunkt der Rechtsprechung wie von dem der beteiligten Kreise große Vorteile hat.

In diesem Zusammenhang ist noch die neue Vorschrift zu erwähnen, daß im gerichtlichen Verfahren auf Antrag einer Partei ihrem technischen Beistand das Wort zu gestatten ist. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, nach denen das Gericht Bevollmächtigte und Beistände zurückweisen kann, gelten nicht, wenn der Beistand in die Liste der Patentanwälte eingetragen ist.

Bei den Verhandlungen vor dem Reichsgericht ist die Anhörung des technischen Beistandes in das Ermessen des Gerichts gestellt.

<sup>4)</sup> Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte 1929, 171 u. 337; 1930, 170, 171 u. 244; 1931, 161; GRUR. 1930, 434.

Die Vorschrift, derzu folge derjenige bestraft wird, der Gegenstände mit einer Bezeichnung versieht, die geeignet ist, den *Irrtum zu erregen*, daß die Gegenstände durch ein Patent geschützt oder zum Patent angemeldet sind, ist in Fortfall gekommen, weil sie durch die weitergehende Vorschrift des Wettbewerbsgesetzes gedeckt wird. Da jedoch, soweit Bezeichnungen als Hinweis auf angemeldete Patente in Betracht kommen (z. B. D. R. P. a.), die Rechtsprechung sehr wenig einheitlich ist, wäre es wünschenswert, wenn das Gesetz bestimmen würde, daß ein Hinweis auf ein angemeldetes Patent mindestens „D. R. P. angemeldet“ lautet<sup>6)</sup>.

Neu aufgenommen ist die Bestimmung, daß derjenige, der sich in *Ankündigungen* auf ein Patent bezieht, jedem, der ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Rechtslage hat, auf Verlangen Auskunft darüber zu geben hat, auf welches Patent sich die Verwendung der Bezeichnung stützt.

Ich komme nun zu einer Reihe von Wünschen der beteiligten Kreise, die in dem Entwurf unberücksichtigt geblieben sind.

Hier interessiert u. a. das Bestreben, den Begriff der Patentfähigkeit, insoweit er bisher mit „gewerblicher Verwertbarkeit“ gekennzeichnet wurde, möglichst weit zu fassen. Trotzdem das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 19. Mai 1915 bei der Beurteilung der Frage einer patentfähigen Erfindung das Wort von der „neuen Regel für technisches Handeln“ geprägt hat<sup>8)</sup>, gibt die „gewerbliche Verwertbarkeit“ noch sehr häufig zu Zweifeln Anlaß, und es hat daher vielfach erst der Anrufung höherer Instanzen bedurft, um die erforderliche Klärung zu schaffen.

So war durch die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 24. Juni 1922 die Patentfähigkeit eines rein bakteriologischen Verfahrens zur Herstellung eines Heilmittels, das ein lebendes Wesen zum Gegenstande hat, und dessen Fortpflanzungsprozeß betrifft, ausdrücklich anerkannt worden. In den Entscheidungsgründen wurde hervorgehoben, daß es sich hier um ein nach einem besonderen, allerdings nicht im engeren Sinne technischen, immerhin aber doch „gewerblich benutzbar“ Verfahren hergestelltes Arzneimittel handele<sup>9)</sup>.

Als nicht gewerblich verwertbar galten früher beispielsweise auch *analytische Verfahren*.

In einer Entscheidung der Beschwerdeabteilung vom 2. Januar 1924, in der man ein Verfahren zum Diagnostizieren von bösartigen Geschwüsten den analytischen Verfahren gleichgestellt hatte, war ihre Patentfähigkeit ausdrücklich festgestellt worden. Es heißt nämlich in den Gründen dieser Entscheidung<sup>10)</sup>:

„Die in einer Reihe von Entscheidungen zum Ausdruck gekommene Auffassung aber, derartige Verfahren seien an sich dem Patentschutz nicht zugänglich, kann nach Ansicht der unterzeichneten Beschwerdeabteilung nicht aufrechterhalten werden. Daß die analytischen Verfahren und so auch das vorliegende ihrer Natur nach technische Verfahren sind, steht zunächst außer Zweifel, und in den Entscheidungen vom 29. Dezember 1910 und 8. Februar 1911 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1911, Seite 135 und 136) wird ihre Patentfähigkeit auch nur deswegen verneint, weil sie nicht auf die Hervorbringung wirtschaftlich verwertbarer Erzeugnisse gerichtet sind, sondern nur der Erkenntnis dienen. Damit wird von der technischen Erfindung als Vor-

<sup>9)</sup> Stort, Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte 1931, 340.

<sup>10)</sup> Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1915, 213.

<sup>11)</sup> Ebenda 1924, 6 u. ff.

<sup>12)</sup> GRUR. 1925, 299.

aussetzung für ihre Patentfähigkeit ein körperliches Ergebnis gefordert. Diese Forderung erscheint indessen nicht gerechtfertigt, und ist offenbar auch für analytische Verfahren nicht allgemein anerkannt worden, wie die auch in neuerer Zeit noch erfolgte Patentierung solcher Verfahren beweist.“

Man hätte annehmen sollen, daß durch die genannte Entscheidung alle Zweifel über die Patentfähigkeit von Untersuchungsverfahren beseitigt worden waren. Dies war jedoch nicht der Fall, wie eine Entscheidung der Beschwerdeabteilung vom 16. März 1930 zeigt. Es handelte sich dort um ein Verfahren zur Aufdeckung von Poren in Schutzüberzügen von Eisenteilen. Die erste Instanz hatte die Anmeldung mit der Begründung, daß sie kein gewerblich verwertbares Verfahren betrifft, zurückgewiesen und hierbei u. a. folgendes geltend gemacht<sup>13)</sup>:

„Bei der zunehmenden Belastung des Patentamtes besteht dringende Veranlassung, die grundsätzliche Patentfähigkeit analytischer Verfahren und physikalischer Untersuchungen einer gründlichen Prüfung zu unterziehen, um zu vermeiden, daß der Geschäftskreis des Patentamtes in unübersehbarer Weise ohne Not noch weiter ausgedehnt wird.“

Die Beschwerdeabteilung hatte dann den Beschuß mit folgender Begründung aufgehoben:

„Das beanspruchte Untersuchungsverfahren soll nicht dazu dienen, ein rein wissenschaftliches Erkennen zu vermitteln, sondern dazu, bei der Herstellung von Schutzüberzügen auf Eisen fehlerhafte Erzeugnisse von einwandfreien zu unterscheiden und ihre Aussonderung zu ermöglichen; es befriedigt ein beim Überziehen von Eisen mit Schutzüberzügen auftretendes Bedürfnis und ist somit als gewerblich verwertbar anzusprechen. Solche Untersuchungsverfahren sind nach neueren Anschauungen dem Patentschutz zugänglich (vgl. Pietzker, Patentgesetz und Gebrauchsmusterschutzgesetz, S. 127/128).“

Wenn trotz der zuerst von mir genannten Entscheidung das Patentamt in dem zweiten Falle zunächst nicht konsequent gewesen ist, es vielmehr auch hier erneut der Anrufung der Beschwerde bedurft hatte, so spricht dies für die Notwendigkeit, den Begriff der gewerblichen Verwertbarkeit so zu fassen, daß Zweifel nach Möglichkeit ausgeschlossen sind.

Hierbei würden auch *Organisationsmethoden* zu berücksichtigen sein, für die das Patentamt bisher nur in ganz vereinzelten Fällen Patentschutz gewährt hat. Denn die wenigen deutschen Patente, die in der Gruppe „Fließarbeit“ bisher erteilt sind, beziehen sich nur auf Vorrichtungen, nicht aber auf Verfahren. In diesem Zusammenhange dürfte jedoch interessieren, daß das Patentamt ganz kürzlich unter Nr. 522 599 ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Mauern erteilt hat, dessen Hauptanspruch folgendermaßen lautet:

„Verfahren zur Herstellung von Mauern aus Formsteinen, dadurch gekennzeichnet, daß die verschiedenen hierzu notwendigen wesentlichen Arbeiten, nämlich

1. das Auftragen des Mörtelbandes,
2. das Auflegen der Ziegel,
3. das Ausrichten derselben und
4. das Stopfen der Fugen

stets von den gleichen vier Arbeitern vorgenommen werden, wobei diese sich in der natürlichen Reihenfolge der Arbeitsvorgänge nebeneinander arbeitend entsprechend dem Arbeitsfortschritt bei Herstellung einer Ziegelschar entlang der Mauer fortbewegen.“

Weiterhin sei auf die im Entwurf leider nicht geänderte Bestimmung aufmerksam gemacht, derzu folge:

„Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht

<sup>13)</sup> Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte 1930, 195.

ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen," vom Patentschutz ausgenommen sind. Was unter einem „bestimmten Verfahren“ zu verstehen ist, darüber gehen die Meinungen wohl noch mehr auseinander als über den Begriff der gewerblichen Verwertbarkeit. Der Standpunkt, daß nur dasjenige Verfahren ein bestimmtes ist, welches für sich als eigenartig anzusehen ist, konnte nicht aufrechterhalten werden. Denn eine patentfähige Erfindung kann auch dann vorliegen, wenn es sich um die Herstellung eines Salzes durch Einwirkung einer Säure auf eine Base handelt. Man muß also davon ausgehen, daß die Grundlagen chemischer Patente größtenteils auf bekannten Arbeitsweisen beruhen. Da nach Ephraim als „bestimmtes“ Verfahren jede zu kennzeichnende Handlung anzusehen ist<sup>10</sup>), läßt sich zwischen chemischen und nichtchemischen Verfahren keine scharfe Grenze ziehen. Besondere Schwierigkeiten in dieser Beziehung sind bei der Beurteilung der Patentfähigkeit von Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln aufgetreten. Wenn das Patentamt für solche Verfahren den Patentschutz verweigert, die in dem einfachen Mischen mehrerer Arzneistoffe bestehen, und bei denen durch das Mischen keine Veränderung der Bestandteile eintritt, so ist gegen eine derartige Rechtsprechung nichts einzuwenden<sup>11</sup>). Es gibt aber auch durch Mischen hergestellte Arzneimittel, bei denen durch das Zusammenmischen eine Reaktion zwischen den Bestandteilen erfolgt. Derartigen Verfahren sollte die Patentfähigkeit, unter der Voraussetzung, daß das Erzeugnis einen neuen therapeutischen Effekt aufweist, nicht unter Hinweis auf das Fehlen eines „bestimmten“ Verfahrens abgesprochen werden und auch nicht deshalb, weil auf die Freiheit der Rezeptur Rücksicht genommen werden müsse. Denn die Rezeptur spielt unter den heutigen Verhältnissen, wo größtenteils Markenartikel verordnet werden, nicht mehr die Rolle wie früher.

Es ist daher zu wünschen, daß die Forderung der „Bestimmtheit“ des Verfahrens aus dem Gesetz gestrichen wird.

Unberücksichtigt gelassen ist in dem Entwurf ferner die von vielen Seiten gewünschte Abschaffung der *Präklusivfrist für die Nichtigkeitsklage*. Die Präklusivfrist, die in keinem ausländischen Patentgesetz enthalten ist, war auch in dem ersten deutschen Patentgesetz vom Jahre 1877 nicht vorgesehen. Der Grund für ihre Einführung in das Gesetz vom Jahre 1891 bestand darin, daß der Patentinhaber, der häufig große Aufwendungen für seine Erfindung gemacht hat, nach Ablauf einer bestimmten Frist in dem Besitzstand nicht mehr gestört werden soll. Die Präklusivfrist wird jedoch sehr häufig bei Patenten, die auf sehr schwachen Füßen stehen, in ungerechtfertigter Weise ausgenutzt. Es gehört durchaus nicht zu den Seltenheiten, daß ein Patentinhaber nach Ablauf der Frist Rechte aus einem Patent herleitet, dessen Gegenstand vollkommen vorweggenommen ist. In einem solchen Falle ist aber das Gericht, das über seine Verletzung zu entscheiden hat, ohnmächtig; es bleibt ihm bei der derzeitigen Rechtsprechung nichts anderes übrig, als das Patent zu respektieren.

Es ist daher dringend erwünscht, daß man erneut zu der Frage der Aufrechterhaltung der Präklusivfrist Stellung nimmt.

Bei dem Entwurf des *Gebrauchsmustergesetzes* kann ich mich wesentlich kürzer fassen. Denn einerseits können durch Gebrauchsmuster nur Arbeitsgerätschaften

oder Gebrauchsgegenstände, dagegen keine Verfahren geschützt werden, so daß schon aus diesem Grunde der Gebrauchsmusterschutz für die chemische Industrie im allgemeinen von geringerem Interesse ist. Andererseits sind auch Stimmen laut geworden, die die vollständige Abschaffung des Gebrauchsmustergesetzes wünschen. Wenn man nämlich bedenkt, daß die Unterbringung der Gebrauchsmuster mangels Prüfung sehr häufig in nicht zuständigen Klassen erfolgt, daß ihre Unterlagen nicht gedruckt werden, und daß bis heute etwa 1 200 000 Gebrauchsmuster eingetragen sind, so ergibt sich ohne weiteres, daß das Gebrauchsmusterwesen infolge seiner Unübersichtlichkeit eine große Rechtsunsicherheit mit sich bringt. Diese macht sich besonders dann geltend, wenn in ungerechtfertigten Fällen, wie dies durchaus nicht selten vorkommt, aus dem Gebrauchsmuster Rechte hergeleitet werden. Nicht ganz mit Unrecht hat man daher Gebrauchsmuster auch „Mißbrauchsmuster“ genannt. Diesen Bedenken hat der Reichsrat nicht Rechnung getragen. Man hat jedoch dem von mehreren Seiten ausgesprochenen Wunsch, *die Entscheidung über Löschungsanträge dem Patentamt zuzuwiesen*, stattgegeben. Diese neue Regelung ist außerordentlich begrüßenswert, weil hiermit eine zweifellos schnellere und billigere Lösung der Streitfragen erreicht wird, als dies bei dem bisherigen gerichtlichen Verfahren der Fall war. Über Löschungsanträge soll eine besondere Abteilung für Gebrauchsmuster entscheiden, die mit einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzenden und zwei technischen Mitgliedern zu besetzen ist. Gegen die Beschlüsse der Gebrauchsmuster-Abteilung soll es das Rechtsmittel der Beschwerde geben.

In dem Entwurf für das *Warenzeichengesetz* sind nur in einigen wenigen Punkten Änderungen vorgesehen. Von diesen ist die Frage, welche Zeichen nicht in die Rolle eingetragen werden können, von Interesse. Die absoluten Versagungsgründe reichen nämlich, wie ich bereits im Jahre 1924 auf der Hauptversammlung in Rostock nachgewiesen hatte, keineswegs aus, um Zeichen, die nicht genügend unterscheidungskräftig sind, von der Eintragung auszuschließen<sup>12</sup>). Derartige Zeichen sind beispielsweise einfache geometrische Figuren, wie Kreise, Dreiecke, Vierecke usw., sei es für sich allein, sei es in Verbindung mit an sich nicht eintragungsfähigen Bestandteilen. Es trägt zur Klärung des Warenzeichenrechts bei, daß in dem Entwurf die bisherigen Ausschlußgründe noch ausdrücklich durch die Bestimmung ergänzt sind, daß die Eintragung für solche Zeichen zu versagen ist, „die keine Unterscheidungskraft haben“.

Ein an sich nicht schützungsfähiges Zeichen wird dagegen eingetragen, wenn es sich im Verkehr als Kennzeichen der Waren des Anmelders „durchgesetzt“ hat. Bei dieser in das Gesetz neu aufgenommenen Bestimmung handelt es sich nur um die Bestätigung einer Praxis, die das Patentamt bereits seit einiger Zeit im Hinblick auf internationale Grundsätze anwendet. Derartige „durchgesetzte“ Zeichen, die ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Herkunfts- und Beschaffenheitsangaben bestehen, sind beispielsweise:

#### Zahlen

4711	206 680	Eau de Cologne- & Parfümeriefabrik „Glockengasse No. 4711“ gegenüber der Pferdepost von Ferd. Mühlens, Köln a. Rh.
808	300 852	The United States Playing Card Company, Cincinnati (V. St. A.)
606	416 867	I. G. Farbenindustrie A.-G.
500	432 242	Vereinigte Papierwerke A.-G., Nürnberg

<sup>10</sup>) Deutsches Patentrecht für Chemiker, Halle 1907, S. 105.

<sup>11</sup>) Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1929, 7.

<sup>12</sup>) Ztschr. angew. Chem. 37, 473 [1924].

B u c h s t a b e n		
VGF	203 446	Vereinigte Gummiwaaren-Fabriken Harburg-Wien vorm. Menier - J. N. Reithoffer, Harburg
DKW	312 720	Zschopauer Motorenwerke J. S. Rasmussen, Zschopau i. Sa.
V2A	313 001	Fried. Krupp Akt.-Ges., Essen
ATG	335 594	ATG Allgemeine Transportanlagen Gesellschaft m. b. H., Leipzig
DTS	351 416	Deutsche Ton- und Steinzeug-Werke A.-G., Charlottenburg
M. B. K.	360 031	C. F. Boehringer & Soehne G. m. b. H., Mannheim
IG	362 034	I. G. Farbenindustrie A.-G.
NWK	362 251	Norddeutsche Wollkämmerei und Kammgarnspinnerei, Bremen
SKF	363 249	SKF-Norma G. m. b. H., Berlin
VLG	394 620	Vereinigte Lausitzer Glaswerke Aktiengesellschaft, Berlin
AEG	401 898	Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin
BMW	410 579	Bayerische Motoren-Werke Aktiengesellschaft, München
„RE“	411 124	Serum - Laboratorium Ruette-Enoch G. m. b. H., Hamburg

## H e r k u n f t s - u n d B e s c h a f f e n h e i t s a n g a b e n

Elberfelder Farben	304 719	I. G. Farbenindustrie A.-G.
Emser Pastillen	331 272	Regierung, Abteilung für Domänen und Forsten, Wiesbaden
Salzunger Tropfen	339 444	Anstalt zur Verfertigung der Dr. Sulzberger's allgemeinen Flüssigkeit, Salzungen
Deutz	385 557	Motorenfabrik Deutz, Aktiengesellschaft, Köln-Deutz
Leuna	400 388	I. G. Farbenindustrie A.-G.
Ostmarkenseife	414 634	Bernhard Gauer Nachfl., Allenstein
Vacuum	347 397	Deutsche Vacuum-Oel-Akt.-Ges., Hamburg
Das rote Band	358 326	Aug. Luhn & Co., G. m. b. H., Barmen
Standard	394 525	Standard Oil Company of New Jersey, Wilmington (V. St. A.)

Aus Gründen der Rechtssicherheit fehlt es nicht an Gegnern der „durchgesetzten“ Zeichen; es würde jedoch zu weit führen, auf diese Bedenken hier näher einzugehen<sup>13)</sup>. Wird jedoch das „durchgesetzte“ Zeichen in das neue Warenzeichengesetz übernommen, so sollte man fordern, daß in der Warenzeichenrolle und besonders auch in den amtlichen Veröffentlichungen über eingetragene Warenzeichen bei derartigen Zeichen ein Hinweis auf die Durchsetzung erfolgt, in ähnlicher Weise, wie dies bei farbigen Zeichen seit meiner Anregung gelegentlich der Hauptversammlung in Nürnberg geschieht.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhange noch, daß die bisherige *Sperrfristbestimmung*, derzufolge gelöschte Zeichen erst nach Ablauf von zwei Jahren seit der Löschung zugunsten eines anderen eingetragen werden dürfen, in dem Entwurf fallen gelassen ist. Der

<sup>13)</sup> Vgl. hierzu Müller, Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte 1931, 188.

Widerstand, den ich im Jahre 1924 wegen eines diesbezüglichen Vorschages auf der Hauptversammlung in Rostock begegnet war, kann demnach als beseitigt gelten.

Zum Schluß nur noch einige Worte zu den patentamtlichen Gebühren.

In einem aus dem Ephraimischen Nachlaß stammenden, in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“<sup>14)</sup> veröffentlichten Aufsatz, „Das Armenrecht im Patentgesetz“, war die folgende Forderung aufgestellt worden:

„Es muß die Möglichkeit bestehen, für alle Verfahrensarten vor dem Patentamt und dem Reichsgericht das Armenrecht zu erhalten.“

Dieser Wunsch Ephraim ist allerdings nicht restlos in Erfüllung gegangen, es kann jedoch mit Befriedigung festgestellt werden, daß er wenigstens teilweise im Entwurf berücksichtigt ist.

Erstens ist nämlich die *Stundungsmöglichkeit* von Jahresgebühren auch auf die dritte und vierte Jahresgebühr ausgedehnt worden, während nach gelgendem Recht die Stundung nur für die ersten beiden Patentjahre zulässig ist.

Zweitens kann ein Patentinhaber, der seine Bedürftigkeit nachweist, in dem *Nichtigkeitsverfahren* vor dem Reichsgericht von der Berichtigung der Gerichtskosten einschließlich der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen einstweilen befreit werden.

Unverändert geblieben ist dagegen der Tarif für die *Jahresgebühren* von Patenten, wie er durch das Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 26. März 1926 vorgesehen ist. Daß in diesem Jahre, insbesondere in seiner zweiten Hälfte, ein nicht unerheblicher Teil von Patenten verfallen ist, dürfte den zuständigen Stellen nicht entgangen sein. Trotzdem ist die Einbuße, die das Patentamt hierdurch erlitten hat, nicht so groß, daß es nicht auch in diesem Jahre, ebenso wie in dem vergangenen, mit einem Überschuß abschließen wird. Man kann daher ohne weiteres sagen, daß eine Ermäßigung der Jahresgebühren das weitere Sterben von Patenten verhindern kann, ohne daß die hierdurch verringerten Einnahmen für das Patentamt einen untragbaren Verlust bedeuten. Es gibt daher zur Zeit wohl keine Stelle, bei der der *Preisabbaul* leichter möglich ist als bei den Jahresgebühren für Patente. Ist daher der Entwurf vom 22. Oktober d. J. an den seit dem Jahre 1926 sehr veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen achtlos vorbeigegangen, so ist es unverständlich, daß in der 47 Seiten langen Notverordnung vom 8. Dezember 1931 das Wort „Patent“ überhaupt nicht vorkommt. Vollkommen unabhängig davon, wann der heute besprochene Gesetzentwurf im Reichstag behandelt wird, sind daher unverzüglich die Jahresgebühren für Patente herabzusetzen. Dies ist das Gebot der Stunde! [A. 199.]

<sup>14)</sup> 1927, 859.

## Darstellung von Anthrachinonsulfosäuren nach Friedel-Crafts.

Von Dr. ERW. SCHWENK und HANS WALDMANN, Berlin u. Prag.

(Eingeg. 30. September 1931.)

Die größte Menge des in der Fabrikation der Anthrachinonfarbstoffe verwendeten Anthrachinons wird auch heute noch zuerst durch Sulfierung mit Oleum in die Anthrachinon-2-monosulfosäure übergeführt und erst als solche weiterverarbeitet.

Bisher ist es nicht möglich gewesen, diese technisch so wichtige Reaktion so zu leiten, daß die gewünschte

Anthrachinon-2-sulfosäure allein entsteht. Selbst wenn man, wie es allgemein geübt wird, nur einen Teil des in die Reaktion eingebrachten Anthrachinons sulfiert und einen großen Teil desselben immer wieder zurückgewinnt, erhält man neben der in der Hauptsache entstehenden Anthrachinon-2-sulfosäure stets eine recht beträchtliche Menge an Anthrachinon-2,6- und -2,7-disulfo-